

6383/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Schwarzenberger und Kollegen haben am 16. Juli 1999 unter der Nr. 6695/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend vergleichende Studie zur Vollziehung des Tierschutzes gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 10:

Zur geltenden verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung ist folgendes anzumerken: Die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten des Tierschutzes fällt grundsätzlich in die Kompetenz der Länder nach Art. 15 Abs. 1 B - VG.

Die Gesetzgebungskompetenz der Länder ist durch jene Bereiche eingeschränkt, die im direkten Zusammenhang mit einer in die Zuständigkeit des Bundes fallenden Angelegenheit stehen. Dazu zählt u. a auch das Veterinärwesen:

Angelegenheiten des Veterinärwesens sind in dem in Art. 10 Abs. 1 Z 12 normierten Kompetenztatbestand „Veterinärwesen“ als Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung festgelegt.

Das Veterinärwesen umfaßt gemäß dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 13.12.1950, Slg. 2.073, jene Maßnahmen, die zur Erhaltung des Gesundheitszustandes von Tieren und zur Bekämpfung der sie befallenden Seuchen, sowie zur Abwendung der aus der Tierhaltung und der bei der Verwertung der Tierkörper Teile und der tierischen Produkte mittelbar der menschlichen Gesundheit drohenden Gefahren (Schlacht tier - und Fleischuntersuchung, tierärztliche Lebensmittelprüfung usw.) erforderlich sind.

Da somit wesentlicher Bestandteil des Veterinärwesens Maßnahmen zur Erhaltung des Gesundheitsschutzes von Tieren, Tierseuchenbekämpfung etc. sind, müssen beim Vollzug dieser Maßnahmen auch Probleme des Tierschutzes mitberücksichtigt werden.

Ich weise jedoch darauf hin, daß mit Entschließung des Herrn Bundespräsidenten, BGBl. II Nr. 62/1997, die sachliche Leitung verschiedener zum Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes gehörender Angelegenheiten, darunter auch des Veterinärwesens, der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz übertragen wurde und ersuche um Verständnis, daß mir daher eine weitergehende Beantwortung dieser Fragen nicht möglich ist.